

Gemeinde Bretzfeld
Hohenlohekreis

Betriebssatzung für die Wasserversorgung Bretzfeld

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 27.10.2022 folgende Betriebssatzung für die Wasserversorgung Bretzfeld beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Bretzfeld wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Bretzfeld Wasserversorgung“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt die Bevölkerung und die Wirtschaft im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Bretzfeld.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Bretzfeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 75.000€ übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000€ unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000€ übersteigt,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 75.000€ übersteigt;

5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 50.000€ übersteigt,
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 75.000€ übersteigt;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 50.000€ oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 5 Jahre beträgt,
 8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;
 9. die Bestellung anderer als der in Abs. 1 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000€ übersteigt,
 10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 50.000€ übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
 11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000€ übersteigt,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500€,
 13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500€ beträgt,
 14. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000€ übersteigen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, sowie die Entscheidung über:
1. die laufende Betriebsführung,
 2. die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge bis zum Betrag von 50.000€ im Einzelfall,
 4. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 6. die Stundung von Forderungen
 - a) nach § 28 KAG, wenn eine die Stundungsvoraussetzungen bestätigende Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes vorliegt,
 - b) nach § 222 AO im Einzelfall
 - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 6 Monaten in einem Höchstbetrag von 25.000€,
 7. die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-3 EigBG.

- (3) Die Dienstanweisung über die Regelung der Zuständigkeiten, über die Ausübung der Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis sowie die sachliche und rechnerische Feststellung der Gemeinde Bretzfeld in der jeweils gültigen Fassung gilt für den Eigenbetrieb Wasserversorgung entsprechend.

§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000€ festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 26.11.1992 in der Fassung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretzfeld, den 27.10.2022

Martin Piott
Bürgermeister